

der Bürger. Sie sorgen für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium ...* (§ 2 Abs. 6 GöV). Sie sind verpflichtet und berechtigt, hierüber die Kontrolle auszuüben und nutzen dafür auch die Kontrollergebnisse der Organe der ABI (vgl. 13.6.). Die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten ist das Ziel des Zusammenwirkens der örtlichen Volksvertretungen mit den genannten Organen. Den gewählten staatlichen Machtorganen im Territorium gegenüber sind die Organe der Staatsanwaltschaft, die Gerichte, die Schutz- und Sicherheitsorgane, die Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle auskunfts- und informationspflichtig. Das *Grundprinzip des Zusammenwirkens ist die gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei der Erfüllung der spezifischen Aufgaben der jeweiligen Staatsorgane.*

Die konkreten Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen der einzelnen Leitungsebenen auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung sind differenziert. Daraus ergeben sich auch spezifische Beziehungen zu den genannten Organen, die im GöV und anderen Rechtsvorschriften geregelt sind. Ebenso sind die konkreten Beziehungen zu den einzelnen Schutz- und Sicherheitsorganen entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der betreffenden Organe differenziert gestaltet.

14.3.1.

Zusammenarbeit mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft

Die unmittelbare Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft ist darauf gerichtet, die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren sowie die Ordnung und Sicherheit zu festigen. Dabei zu lösende Aufgaben sind der Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger,- die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen,- Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit; Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen.¹⁸ Die Bezirkstage und die Kreistage nehmen

von den gewählten Richtern der Bezirks- und der Kreisgerichte Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Die Bezirks- und Kreistage und ihre Räte sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Gerichte und der Organe der Staatsanwaltschaft in ihrer Arbeit auszuwerten (§ 34 Abs. 4, § 48 Abs. 3 GöV).

Die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe trägt wesentlich dazu bei, kriminalitätsfördernde bzw. -begünstigende Faktoren zu beseitigen, indem sie in den Bereichen, in denen sich Schwerpunkte abzeichnen, die politisch-erzieherische Tätigkeit als Bestandteil der staatlichen Leitung verbessern bzw. verstärken und Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit strikt durchsetzen.

Alle örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte — also auch die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden — sind berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung von den Gerichten und den Organen der Staatsanwaltschaft Auskünfte und Informationen zu verlangen.

Die Verpflichtung der Gerichte zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen ist im GVG (§ 17) und die der Staatsanwaltschaft im Staatsanwaltschaftsgesetz (§§ 4 und 9) geregelt. Das Zusammenwirken der Schiedskommissionen mit den örtlicher* Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden regelt das GGG (§§ 5 und 27).

14.3.2.

Zusammenarbeit mit den Schutz- und Sicherheitsorganen

Die örtlichen Volksvertretungen arbeiten in allen Fragen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffen, mit der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern zusammen. Neben den Regelungen im GöV (§§ 34, 48 und 68) sind diese Beziehungen ausdrücklich auch

¹⁸ Vgl. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Kommentar, Berlin 1977, §§ 34, 48 und 68.